

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die ausschließliche Grundlage für sämtliche zwischen der Marador GmbH sowie der Marador human resources GmbH (im Folgenden allgemein als „Marador“ bezeichnet), vertreten durch die Geschäftsleitung oder deren Bevollmächtigte, und deren Kunden (im Folgenden auch als „Entleiher“ bezeichnet) begründeten Rechtsverhältnisse dar. Sie gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und zwar auch, wenn beide Vertragsparteien die Geltung dieser AGB für zukünftige Verträge nicht ausdrücklich vereinbaren.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen des Entleihers erkennt die Marador nicht an, es sei denn, Marador hat ihrer Geltung im Vorfeld ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Marador in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Entleihers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung

Marador stellt ihren Kunden die Arbeitsleistung ihrer Mitarbeiter* ausschließlich auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Marador verfügt über die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG.

Marador ist Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen Marador und ihren Mitarbeitern finden die zwischen dem BAP e. V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB geschlossenen Tarifverträge Anwendung. Diese Mitarbeiter stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden als Entleiher. Dem Entleiher obliegt in erster Linie die Erteilung der Arbeitsanweisungen sowie die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.

Vor Beginn der Arbeitnehmerüberlassung ist gem. § 12 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § Absatz 1 Satz 5 AÜG ein ebenso bezeichneter Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Schriftform gem. § 126 BGB zu schließen. Verstöße gegen diese Regelungen stellen gem. § 16 Absatz 1 Nr. 1c AÜG eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Entleiher haftet für alle Schäden, die Marador durch die Nichteinhaltung der genannten gesetzlichen Vorschriften entstehen, sofern dieser die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Als Verleiher bleibt es Marador überlassen, wenn erforderlich, Mitarbeiter während der Überlassung auszutauschen. Der Entleiher erklärt sein Einverständnis, dass ihm zur Erfüllung seines Auftrags ggf. auch Mitarbeiter anderer Marador-Unternehmen auf Grundlage der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellt werden.

Hat Marador einen Mitarbeiter überlassen, der die im geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen fachlichen und personenbezogenen Anforderungen erfüllt, beschränkt sich die Überlassungspflicht auf diesen Mitarbeiter (Konkretisierung). Auch im Fall einer Konkretisierung bleibt Marador berechtigt, einen anderen Mitarbeiter zu überlassen, sofern dieser dem im Überlassungsvertrag festgelegten Profil entspricht.

3. Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

Der Überlassungsvertrag kann mit einer Frist von 14 Kalendertagen von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Vertragskündigung seitens des Entleihers wird nur dann wirksam, wenn diese Marador gegenüber schriftlich ausgesprochen wird. Wird die Vertragskündigung nur dem überlassenen Mitarbeiter gegenüber mitgeteilt, so ist sie unwirksam.

4. Nachweis Arbeitsstunden

Der Marador-Mitarbeiter wird dem Entleiher täglich oder zum Ende einer Arbeitswoche oder eines Arbeitseinsatzes Tätigkeitsnachweise vorlegen, um sie von ihm oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnen zu lassen. Geschieht dies nicht, so gelten die Angaben des Mitarbeiters als richtig und werden als Berechnungsgrundlage verwendet. Bei dem Unterzeichnenden gilt die Vermutung, dass die zeichnende und dem Rechtskreis des Entleihers zugehörige Person auch zeichnungsberechtigt ist. Können Tätigkeitsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden oder unterzeichnet der Entleiher oder sein Bevollmächtigter die Tätigkeitsnachweise nicht innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen, so sind stattdessen Bevollmächtigte von Marador zur Bestätigung berechtigt. Eine Durchschrift des Tätigkeitsnachweises verbleibt beim Entleiher.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich. Der Rechnungsversand erfolgt online an eine vom Entleiher benannte E-Mail-Adresse. Wird keine gesonderte E-Mail-Adresse benannt, erfolgt der Onlineversand an die in den Stammdaten des Entleihers hinterlegte E-Mail-Adresse. Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig und ohne Abzug zu begleichen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Ablauf von 30 Kalendertagen vom Rechnungszugang an gerechnet Verzug eintritt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

Im Fall eines Zahlungsverzugs, Scheck- oder Wechselprotestes, Lastschriftrückbelastung oder bei Beantragung eines Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahrens ist Marador berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mind. 9 % über dem Basiszinssatz zu verlangen und alle dem Entleiher überlassenen Mitarbeiter sofort aus ihrem Einsatz abzuziehen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Darüber hinaus wird die offene Gesamtforderung sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist Marador berechtigt, gem. Pkt. 3 Kündigungsfrist, die Arbeitsleistung von 14 Kalendertagen je überlassenen Mitarbeiter dem Entleiher in Rechnung zu stellen.

Für die außergerichtliche oder gerichtliche Beitreibung der Forderungen berechnet Marador eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch EUR 40,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Beitreibungsvorgang. Für jede Rechnung, die, begründet durch den Entleiher, neu von Marador erstellt werden muss, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 5,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Rechnung erhoben. Für jede auf Wunsch des Entleihers in Papierform erstellte Rechnung wird eine Pauschale in Höhe von EUR 1,50 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Von Marador an den Entleiher überlassene Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

6. Ausfallrisiko und Vorauszahlungen

Marador schließt zur Sicherung des Vergütungsausfallrisikos für jeden Entleiher eine Kreditversicherung ab. Im Falle der Aufhebung des Versicherungsschutzes durch den Kreditversicherer ist Marador berechtigt, vom Entleiher Vorauszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung entspricht grundsätzlich der Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung des entsprechenden Arbeitseinsatzes.

Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des unter Ziffer 5 genannten Abrechnungszeitraums zu entrichten. Vorstehendes gilt entsprechend, sobald die Summe der fälligen und noch offenen Rechnungen bei Marador den Betrag der von der Kreditversicherung übernommenen Deckungszusage übersteigt.

Leistet der Entleiher diese Vorauszahlung nicht innerhalb von 2 Kalendertagen nach Aufforderung durch Marador oder lehnt der Entleiher eine Vorauszahlung ab und leistet auch sonst keine Sicherheit in der notwendigen Höhe, so ist Marador zum sofortigen Abzug ihrer Mitarbeiter beim Entleiher berechtigt.

7. Zuschläge und Branchenzugehörigkeit

Werden vom Entleiher Leistungen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus gewünscht, sind diese vorab mit Marador abzustimmen. Mehrarbeit und zuschlagpflichtige Arbeiten werden entsprechend der Vereinbarungen im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag berechnet. Es ist unbedingt das gültige ArbZG zu beachten.

Für anteilige Arbeitstage gilt zur Berechnung der Mehrarbeit je 1/5 der im Vertrag genannten Wochenarbeitszeit. Der Zuschlag für Mehrarbeit und/oder Nacharbeit (ab 22 Uhr) beträgt 25 %, für Samstagsarbeit 50 %, für Sonntagsarbeit 70 % und für Feiertagsarbeit 100 %. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsarten ist nur der jeweils Höchste zu zahlen.

Zur Umsetzung eines für eine bestimmte Branche geltenden tariflichen Branchenzuschlags für Zeitarbeitnehmer wird der Entleiher Marador mitteilen, welcher Branche der Entleihbetrieb zugehört und ob bzw. welche Tarifverträge oder zeitarbeiternehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen im Entleihbetrieb anwendbar sind. Der Entleiher hat Marador das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb nachzuweisen. Erfolgt diese Auskunft nicht schriftlich innerhalb einer Woche nach Auftragsbeginn, berechnet Marador rückwirkend ab dem ersten Überlassungstag einen Zuschlag von 20 % auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz. Der Entleiher steht für die Richtigkeit der gemachten Angaben ein.

Sofern sich Änderungen in der Branchenzugehörigkeit, den anwendbaren Tarifverträgen oder den zeitarbeiternehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wird der Entleiher Marador hierüber innerhalb von vier Wochen schriftlich informieren.

Wenn sich die von Marador an die überlassenen oder zu überlassenden Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen (auch Lohnuntergrenzen) oder sonstigen Verpflichtungen erhöht oder Marador erst nach Vertragsschluss hiervon Kenntnis erlangt, ist Marador berechtigt, die Stundenverrechnungssätze nach billigem Ermessen zu erhöhen. Notwendige Tariferhöhungen wird Marador dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird 14 Kalendertage nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam.

8. Arbeitsschutz und Gleichbehandlung

Der Entleiher übernimmt die Pflichten nach § 618 BGB. Er verpflichtet sich, die Marador-Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb sowie die allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten. Die für den Betrieb geltenden Arbeitsschutzvorschriften wie beispielsweise Betriebs-, Gefahren- oder Arbeitsschutz sind dem Mitarbeiter mitzuteilen. Alle Arbeitsabläufe müssen in der Weise geregelt sein, dass der Mitarbeiter gegen Gesundheitsschäden und -gefahren geschützt ist. Erste-Hilfe-Einrichtungen und -maßnahmen sind vom Entleiher sicherzustellen.

Der Entleiher übernimmt während des Überlassungszeitraumes die Fürsorgepflichten gegenüber dem Mitarbeiter entsprechend derjenigen eines Arbeitgebers. Insbesondere hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass der Mitarbeiter am Arbeitsplatz an allen Vorrichtungen, Arbeitsmitteln, Maschinen und Werkzeugen, mit denen er umgehen soll, unterwiesen und über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeiten sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung informiert wird. Dem Mitarbeiter wird spezieller einsatzspezifischer Arbeitsschutz vom Entleiher zur Verfügung gestellt (außer Grundausstattung wie Schutzhelm, Sicherheitsbrille, S3-Sicherheitsschuhe). Zeiten für Schutzunterweisungen gelten als Arbeitszeiten.

Der Entleiher verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des § 13b AÜG gegenüber den Marador-Mitarbeitern und ist insofern einstandspflichtig.

Die Mitarbeiter von Marador sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind Marador und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige sofort zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige wird gemäß § 193 SGB VII (a. F. § 1553 Absatz 4 RVO) der zuständigen Berufsgenossenschaft übermittelt.

9. Mitarbeiterauswahl und -eignung

Marador sichert ihren Kunden zu, dass der für den Einsatz vorgesehene Mitarbeiter die generelle Eignung besitzt. Dennoch ist der Entleiher gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für den vorgesehenen Einsatz zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen Marador mitzuteilen.

Stellt der Entleiher am ersten Arbeitstag innerhalb der ersten 4 Stunden berechtigterweise fest, dass der Mitarbeiter von der Eignung her den Anforderungen nicht genügt und unterrichtet er Marador sofort davon, wird diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeigneten Ersatz stellen, ohne dass der Einsatz des überlassenen Mitarbeiters für den ersten Arbeitstag berechnet wird. In solchen Fällen ist Marador zur Ersatzstellung berechtigt und um dieselbe auch bemüht, jedoch nicht rechtsverbindlich dazu verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Mitarbeiter verspätet oder gar nicht am Arbeitsplatz erscheint. Auch in diesem Fall muss die Mitteilung darüber unverzüglich an Marador erfolgen. Auch in diesem Fall ist Marador um eine Ersatzstellung bemüht, jedoch nicht rechtsverbindlich dazu verpflichtet.

Sofern es sich bei dem überlassenen Mitarbeiter um einen ausländischen Staatsbürger handelt, weist Marador darauf hin, dass diese Mitarbeiter keine Ausbildung nach deutschen Berufsausbildungsstandards besitzen. Es ist daher erforderlich, diese Mitarbeiter zu Beginn der Überlassung einer detaillierten Auswahlprüfung zu unterziehen und sie während der ersten drei Einsatztage unter enger fachlicher Führung einzusetzen. Darüber hinaus obliegt es dem Entleiher, ausländische Mitarbeiter genauestens in die jeweiligen spezifischen Gefahren des ihnen zugewiesenen Arbeitsplatzes einzuweisen. Da Deutsch nicht ihre Muttersprache ist, bedarf es einer besonders sorgsam Kommunikation. Es kann notwendig sein, Arbeitsanweisungen, Arbeitsausführungen und das Einhalten von Sicherheitsmaßnahmen häufiger zu kontrollieren. Aufgrund der vorstehenden Besonderheiten sind etwaige Einwendungen bezüglich der Auswahl eines ausländischen Mitarbeiters innerhalb der ersten drei Überlassungstage bei Marador geltend zu machen. Erfolgt dies nicht, gelten Auswahl und Qualifikation des ausländischen Mitarbeiters als vertragsgemäß.

Unabhängig vom Vorgenannten ist der Entleiher gem. AÜG verpflichtet, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor Überlassungsbeginn eines jeden ihm zu irgendeinem Zeitpunkt überlassenen Mitarbeiters unterzeichnet und im Original an den Verleiher zurückzusenden.

10. Anzeigepflicht des Entleihers

War ein Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor Überlassung beim Entleiher oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern i. S. d. § 18 AktG bildete, beschäftigt, ist dies Marador durch den Entleiher unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall verpflichtet sich der Entleiher zur Zahlung der sich ergebenden Mehrkosten im Hinblick auf den betroffenen Mitarbeiter.

Wurde der Mitarbeiter dem Entleiher in der Vergangenheit durch einen anderen Personaldienstleister überlassen, obliegt es dem Entleiher, dies Marador unverzüglich unter Angabe der genauen Überlassungszeiten schriftlich mitzuteilen.

Versäumt es der Entleiher, Marador die o. g. Angaben schriftlich anzuzeigen, haftet der Entleiher gegenüber Ansprüchen, die Marador oder Dritte daraus geltend machen.

11. Annahmeverzug durch Entleiher

Marador hat ihre Pflicht zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erfüllt, sobald der überlassene Mitarbeiter seine Arbeitsleistung am vereinbarten Einsatzort anbietet. Der Entleiher ist verpflichtet, die Arbeitsleistung des ihm überlassenen Mitarbeiters anzunehmen. Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn der Mitarbeiter die an ihn branchenüblich zu stellenden Anforderung nicht erfüllt. Kommt der Entleiher mit seiner Pflicht in Verzug, ist Marador berechtigt, als Verzugsschaden den zwischen den Parteien vereinbarten Verrechnungssatz geltend zu machen.

Annahmeverzug in Fällen höherer Gewalt wie Katastrophen, Epidemien, Streik, Aussperrung, Betriebsstilllegung oder witterungsbedingtem Arbeitsausfall entbinden den Entleiher nicht von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes.

12. Haftung

Marador haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl ihrer Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet Marador nicht.

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schuldet Marador dem Kunden die Überlassung von Mitarbeitern. Demzufolge kommt eine Haftung von Marador grundsätzlich nur im Falle einer fehlerhaften Auswahl des Mitarbeiters in Betracht, grundsätzlich nicht jedoch eine Haftung wegen Schlechtleistung oder sonstigem Fehlverhalten des Mitarbeiters. Ebenso übernimmt Marador grundsätzlich keine Haftung für die dem Mitarbeiter vom Kunden anvertrauten Gegenstände, Geld oder Wertpapiere.

13. Honorarvereinbarung Personalübernahme

Bei Begründung eines Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Entleiher und einem an ihn überlassenen Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt, es sei denn, die Begründung des Arbeitsverhältnisses beruht nicht auf der Überlassung des Mitarbeiters.

Die Vermittlungsvergütung bemisst sich anhand des Bruttomonatsentgelts, dass der eingestellte ehemalige Marador-Mitarbeiter beim Entleiher erhält und beträgt bei Übernahme ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats der Überlassung 3 Bruttomonatsentgelte, vom 4. bis Ablauf des 6. Monats 2,5 Bruttomonatsentgelte, vom 7. bis Ablauf des 9. Monats 2 Bruttomonatsentgelte, vom 10. bis Ablauf des 12. Monats 1,5 Bruttomonatsentgelte und vom 13. bis Ablauf des 15. Monats 1 Bruttomonatsentgelt. Nach Ablauf des 15. Monats ist die Übernahme kostenfrei, sofern die Überlassung für diesen Zeitraum ohne Unterbrechungen Bestand hatte.

Bei Einstellung eines dem Entleiher/Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wird eine Vermittlungsvergütung i. H. v. 21 % des zukünftigen Bruttojahresentgelts beim Entleiher/Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers.

Der Entleiher/Kunde ist verpflichtet, Marador Auskunft über den Beginn des Arbeitsverhältnisses und das mit dem ehemaligen Marador-Mitarbeiter oder dem vorgestellten Bewerber vereinbarte Bruttomonatsentgelt bzw. Bruttojahresentgelt zu erteilen. Der Entleiher/Kunde hat Marador eine Kopie des unterschriebenen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages vorzulegen. Kann Marador im Streitfall Indizien vorlegen oder glaubhaft machen, die ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zwischen dem Entleiher/Kunden und dem Mitarbeiter oder dem Bewerber vermuten lassen, trägt der Entleiher/Kunde die Beweislast dafür, dass kein Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

Gibt der Entleiher/Kunde zwei Wochen nach Aufforderung durch Marador keine Auskunft über die Höhe des Bruttomonats-/Bruttojahresentgelt, ist der Entleiher/Kunde verpflichtet, eine Vermittlungsvergütung in Höhe von zwei Kundenmonatsumsätzen zu zahlen. Dies bemisst sich nach dem für den Marador-Mitarbeiter vereinbarten Stundenverrechnungssatz und der von ihm während der Überlassung geleisteten Arbeitszeit oder dem für die Überlassung des Bewerbers vorgesehenen Stundenverrechnungssatz und der für ihn vorgesehenen Arbeitszeit.

Die Honorarpflicht wird nicht durch eine zwischenzeitliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Marador und der betreffenden Person, gleich durch wen und aus welchem Grund veranlasst, ausgeschlossen.

Eine zwischenzeitliche Beschäftigung der betreffenden Person beim Entleiher, z. B. durch einen anderen Personaldienstleister, berührt den Anspruch auf die Vermittlungsvergütung nicht. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang honorarpflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

14. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Entleiher und Marador verpflichten sich zur Geheimhaltung über alle vor und während der Mitarbeiterüberlassung ausgetauschten, den Betrieb und dessen Abläufe betreffenden Informationen. Alle Mitarbeiter wurden arbeitsvertraglich dazu verpflichtet, Stillschweigen über die Geschäftsangelegenheiten des jeweiligen Entleihbetriebes zu bewahren. Der Entleiher/Kunde stimmt ausdrücklich der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten durch Marador im Rahmen der Geschäftsbeziehung auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zu.

15. Salvatorische Klausel und Vertragsänderungen

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Eine nicht wirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass sie dem Willen der Parteien und den allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen entspricht.

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen oder die Aufhebung von Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder in Teilen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen und Abreden gelten nicht.

Marador ist es erlaubt, bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Rechtslage anzupassen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche der Marador GmbH, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, aus Rechtsverhältnissen mit Vollkaufleuten, vergleichbaren Kaufleuten oder juristischen Personen, auch des öffentlichen Rechts, ist Gütersloh.

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche der Marador human resources GmbH, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, aus Rechtsverhältnissen mit Vollkaufleuten, vergleichbaren Kaufleuten oder juristischen Personen, auch des öffentlichen Rechts, ist Leipzig. Für alle Marador-Gesellschaften gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form für alle Geschlechter und intersexuelle Menschen verwendet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.